

Durchführungsmodalitäten für Arbeitsstunden

Die in der Satzung des TC Güls in § 9 Abs. 6 festgelegten 5 Arbeitsstunden pro Jahr für jedes Mitglied, das zu Jahresbeginn das 16. Lebensjahr vollendet hat, können unter folgenden Rahmenbedingungen abgeleistet werden:

Möglichkeit 1

Die Arbeitsstunden können an vom Vorstand festgelegten und frühzeitig bekannt gegebenen Terminen im Rahmen eines allgemeinen Arbeitseinsatzes abgeleistet werden. Diese Arbeitseinsätze finden meist an Samstagen statt.

Möglichkeit 2

Darüber hinaus hängt bei Bedarf im Flur des Clubhauses eine Liste mit zu erledigenden Arbeiten aus, in die sich jedes Mitglied eintragen kann. Diese Arbeiten werden mit einer anzurechnenden Stundenzahl ausgeschrieben und mit einem bestimmten Erledigungstermin versehen. Ist die entsprechende Arbeit am festgelegten Termin erledigt, werden dem Mitglied, das sich für die Erledigung der Arbeit eingetragen hat, die angesetzten Stunden gutgeschrieben.

Möglichkeit 3

Auf Antrag können bestimmte Spenden an den Club (z.B. in Naturalien, Materialien etc.) vom Vorstand für die Ableistung von Arbeitsstunden angerechnet werden.

Möglichkeit 4

Vorschläge von Mitgliedern für die Ableistung der Arbeitsstunden können vor deren Durchführung an den Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Akzeptanz und die Anrechnung von Arbeitsstunden.

Über die Befreiung von Arbeitsstunden (z.B. bei krankheitsbedingter Verhinderung) entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Die über den gesamten Abrechnungszeitraum als „**inaktiv**“ gemeldeten Mitglieder, Mitglieder die zu Jahresbeginn das 69. Lebensjahr vollendet haben sowie alle Neumitglieder im Jahr ihrer Aufnahme, sind von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit. Die Meldung als „inaktives“ Mitglied muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Bedingungen für die Anrechnung von Arbeitsstunden

Für jede abgeleistete Arbeitsstunde muss das Mitglied mit Datum des Ableistungstages sowie ein Vorstandsmitglied auf einer eigens zu diesem Zweck geführten Liste unterschreiben. **Nur dann gilt eine Arbeitsstunde als geleistet**. Nach dieser Liste wird am Ende des Jahres abgerechnet.

Die Ableistung nach den Möglichkeiten 3 oder eventuell 4 wird hier gesondert vermerkt.

Selbstverständlich kann der mannschaftsbezogene „Küchendienst“ bei Medenspielen **nicht auf die Arbeitsstunden angerechnet** werden. Aus Erfahrung wird dringend darum gebeten, bei jeglicher Benutzung der Küche diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen!!!